

Sitzungsvorlage DS 2008/395

Stiftung Heilig-Geist-Spital
1. BM Kraus
Ralph Zodel
(Stand: 22.09.2008)

Mitwirkung:

Gemeinderat

öffentlich am 29.09.2008

Aktenzeichen:

**Oberschwaben Klinik gGmbH
- Gründung der "Akademie Gesundheitsberufe Bodensee-Oberschwaben GmbH"**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Ravensburg stimmt als Gesellschafter der Oberschwaben Klinik der Gründung der Akademie Gesundheitsberufe Bodensee-Oberschwaben GmbH zu. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regierungspräsidium den Beschluss zur Genehmigung vorzulegen.
2. Herr Oberbürgermeister Hermann Vogler wird ermächtigt, nach der Genehmigung durch das Regierungspräsidium in der Gesellschafterversammlung der Gründung der Akademie zuzustimmen.

Sachverhalt:

Die Oberschwaben Klinik beabsichtigt, zusammen mit dem Städtischen Klinikum Friedrichshafen die „Akademie Gesundheitsberufe Bodensee-Oberschwaben GmbH“ zu gründen.

Mit der Gründung der Akademie für Gesundheitsberufe verfolgt die Gesellschaft das Ziel, in Zukunft auf dem Bildungssektor im Bereich des Gesundheitswesens in der Region Bodensee und Oberschwaben eine zentrale Rolle einzunehmen. Die Akademie übernimmt insbesondere für die Gesellschafter und Kooperationspartner im zentralen Bereich der Personalentwicklung einen wichtigen Baustein für die zukünftige Sicherstellung von qualifizierten Fachkräften.

Es ist vorgesehen, dass die Oberschwaben Klinik an der Gesellschaft einen Anteil von 74,8%, das Klinikum Friedrichshafen von 25,2 % übernehmen. Die Gesellschaft soll als gemeinnützige GmbH betrieben werden.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €. Die Organe der Akademie sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Zwischen der OSK und der Akademie wird eine steuerliche Organschaft hergestellt. Daher wird die Geschäftsführung der OSK auch in der Geschäftsführung der Akademie vertreten sein.

Durch die Gründung der Akademie kommt es zu einem Betriebsteilübergang im Sinne der § 613 a BGB. Insgesamt 18 Mitarbeiter der OSK und 2 Mitarbeiter des Klinikums Friedrichshafen werden in die neue Gesellschaft übergeleitet. Der Landkreis Ravensburg hat für die neue Gesellschaft bereits die Gewährsträgerschaft bei der Zusatzversorgungskasse übernommen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Oberschwaben Klinik beschließt die Gesellschafterversammlung die Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich ist. Nach § 108 Gemeindeordnung sind Beschlüsse über eine mittelbare Beteiligung an Unternehmen in Privatrechtsform der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. 07.2008 dem Vorgehen entsprechend zugestimmt.